

Schutzkonzept zur Öffnung des Gemeindehauses, von Veranstaltungen und den Öffentlichkeitsverkehr in der Freien evangelischen Gemeinde Rödermark

Zur Umsetzung und Einhaltung der geltenden Regeln der Coronaverordnung des Landes Hessen auf Gemeindeebene beschließt die Gemeindeleitung der Freien evangelischen Gemeinde Rödermark das folgende Schutzkonzept für seine für Veranstaltungen und Versammlungen genutzten Gebäude und Räumlichkeiten.

1. Prämisse

Die Gemeindeleitung ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit gemeindliche Veranstaltungen und Versammlungen nicht zu Infektionsherden werden.

2. Information

Die Besucherinnen und Besucher werden schriftlich und mündlich über die neuen Regelungen informiert.

3. Hessenweite Eskalationsstufen der CORONA-Schutzmaßnahmen

In der in Hessen geltende Coronavirus-Schutzverordnung vom 22.06.21 mit Änderungen zum 14.10.21 und 5.12.2021(Gültigkeit bis zum 23.12.21) werden im Land Hessen zwei neue landesweite Eskalationsstufen eingerichtet:

1.Stufe:

- a) landesweit stationäre Aufnahme von COVID-19 Erkrankten Personen/100.000 Einwohner innerhalb 7 Tage (Hospitalisierungs-Inzidenz) > 8 oder
 - b) > 200 Intensivbetten mit COVID-19 Erkrankten belegt
- Konsequenzen: ggf. Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen und Angeboten auf Personen mit Negativnachweis oder Notwendigkeit eines Nukleinsäure Nachweises (PCR-Test oder PoC-PCR-Test)

2. Stufe:

- a) Hospitalisierungsindex > 15 oder
 - b) > 400 Intensivbetten mit COVID-19 Erkrankten belegt
- Konsequenzen: zusätzlich zu Stufe 1 ggf. Beschränkungen des Zugangs zu Veranstaltungen und Angeboten auf Personen mit vollständigem Impfnachweis oder Genesenen-Nachweis sowie Kinder < 12 Jahre und Schwangere mit Negativnachweis
- Unterhalb dieser Eskalationsstufen gelten derzeit Erleichterungen bzw. fehlende Einschränkungen für vollständig Geimpfte, Genesene (mit Genesenen-Nachweis >28 Tage < 6 Monate) oder negativ getestete (Schnelltest im Testzentrum < 24 h, PCR – Test < 48h, Nachweis regelmäßiger Testungen in Schulen für Schülerinnen und Schüler) (Ein Nachweis durch Selbsttests vor Ort ist nicht mehr möglich). Kinder < 6 Jahren sind von allen Regelungen ausgenommen.

Weiterhin Gültigkeit haben die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen wie:

- Alle Veranstaltungen zur Religionsausübung stehen unter 3G Bedingungen
- Tragen einer medizinischen Maske
- Abstandsgebot im öffentlichen Raum
- Vorgaben in Hygiene- und Schutzkonzepten einzuhalten.

4. Nutzungsbedingungen

Im allen Gebäuden gelten die allgemeinen Hygieneregeln:

- Wer das Gebäude zu Veranstaltungen betreten will muss einen Negativnachweis erbringen (3G – geimpft, geneset, getestet)
- Persönliche Nahkontakte sind möglichst zu vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung)
- Hygieneregeln werden eingehalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etikette)
- Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt, es wird darum gebeten, sich bei Betreten des Gemeindehauses die Hände zu desinfizieren.
- Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) sind im Gebäude jederzeit zu tragen
- Regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitäreinrichtungen werden gewährleistet
- Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien
- Es gilt das Abstandsgebot. Ein Mindestabstand von 1,5m zum Sitznachbarn ist einzuhalten, ausgenommen Personen eines gemeinsamen Hausstandes.
- Besucherinnen und Besucher mit typischen Symptomen für eine Coronainfektion (Fieber, Atemnot, neu aufgetretener Husten, Geruchs- oder Geschmacksverlust) werden nicht eingelassen.
- Das regelmäßige, bedarfsgerechte Reinigen der Sanitäreinrichtungen ist zu planen. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen gut sichtbar angebracht sein.
- Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes ist sicherzustellen, dass der Abstand auch bei Ein- und Ausgang gewahrt bleibt. Es gilt weiterhin das Einbahnstraßensystem (Eingang an der Haustür – Ausgang über die Seitentür)
- Für jede Versammlung oder Veranstaltung muss eine verantwortliche Person benannt sein, die die Einhaltung der Regeln des Schutzkonzepts überwacht. Bei Nichtbeachtung kann sie vom Hausrecht Gebrauch machen.
- Das Schutzkonzept gilt für alle in den Räumlichkeiten stattfindenden Veranstaltungen zur Religionsausübung.
- Eine Erfassung der Kontaktdaten ist nicht mehr erforderlich. Freiwillige Anmeldung ist weiterhin möglich.
- Zwischen Personen aus unterschiedlichen Haushalten sollen keine Gegenstände weitergegeben werden.

5. Gottesdienste

Gottesdienste im geschlossenen Raum:

- Zum Gottesdienst ist ein Negativnachweis mitzubringen (3G) ansonsten darf das Gebäude nicht betreten werden.
- Das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95 oder eines vergleichbaren Standards) ist in geschlossenen Räumen erforderlich.
- Liturgisch handelnde Personen dürfen ohne Maske handeln, wenn sie den Mindestabstand zu anderen Personen (3m) halten oder einen Plexiglasschutz nutzen.
- Es wird darauf geachtet, dass im Ein- und Ausgang der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
- Der Gemeindegesang ist in Innenräumen mit Maske möglich.
- Vokal- und Instrumentalensembles, auch Blasinstrumente im Gottesdienst bis max. 10 Mitgliedern möglich. Zur musikalischen Leitung oder dem Publikum ist ein Mindestabstand von 3 Metern einzuhalten.
- Auf Körperkontakt wird verzichtet (kein Friedensgruß per Handschlag, keine Handauflegung zum Segen, keine Begrüßung oder Verabschiedung mit Handkontakt oder Umarmen etc.).
- Die Kollekte wird nur am Ausgang kontaktlos und unter Einhaltung des Mindestabstands gesammelt.
- Das Hygienekonzept ist für Kontrollfunktionen vor Ort vorzuhalten und ist sichtbar an der Informationswand im Eingang ausgehängt.

Besonderheiten bei Gottesdiensten im Freien:

- Chor- und Gemeindegesang ist möglich. Das Tragen einer medizinischen Maske beim Singen wird empfohlen.
- Ansonsten gelten die Regeln, wie beim Gottesdienst im geschlossenen Raum.

In der FeG Rödermark können maximal 48 Gottesdienstbesucher*innen am Gottesdienst teilnehmen.

Am Eingang des Gemeindehauses und am Eingang zum Gottesdienstsaal stehen Händedesinfektionsspender.

Personen aus dem gleichen oder einem weiteren Hausstand dürfen ohne Mindestabstand zusammensitzen.

Die durch den Abstand errechnete Personenobergrenze für den Gottesdienstraum insgesamt darf auch dann nicht überschritten werden, wenn Personen ohne Mindestabstand zusammensitzen dürfen. Hat man z. B. durch die Abstandsmessung von 1,5m nach allen Seiten ausgerechnet, dass 48 Personen in der Gemeinde Platz haben, darf diese Zahl auch dann nicht überschritten werden, wenn z. B. fünf Personen davon nebeneinandersitzen. Für die Teilnahme am Gottesdienst muss ein Negativnachweis erbracht werden.

Rödermark, den 2. Dezember 2021